



STATUTEN (Stand: 27. Februar 2002)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen FRAUENGEMEINSCHAFT NEUENDORF (FGN) besteht ein am 3. Juli 1927 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Neuendorf. Er ist parteipolitisch neutral. Der Verein bestand schon seit vielen Jahren, jedoch ohne Statuten und Vorstand.

Er ist ein Ortsverein des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Solothurn und somit auch dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund (SKF) angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen. Die Konfession spielt dabei keine Rolle.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen.
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen.
- Erfüllung sozialer Aufgaben.
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen.
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen.
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seinen Mitgliedern.
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton.

Art. 4

Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

III. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der oben genannten Aufgaben mitzuwirken.

Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 6

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 7

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angaben der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder beim Vorstand einen schriftlichen Antrag mit Angaben der Traktanden stellt.

Art. 8

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium / Leiterteam zu richten.

Art. 9

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung (und des Budgets).
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- Wahl der Präsidentin/des Leiterteams, der Vize-Präsidentin, der Kassierin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen.
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten.
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Art. 11

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin/Leiterteam, Vizepräsidentin (dieses Amt verpflichtet nicht zur späteren Übernahme des Präsidiums), Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder.
- Geistliche(r) Begleiter/Begleiterin.

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgerteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind mehrmals wieder wählbar.

Art. 12

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben.
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- Erarbeiten des Jahresprogramms.
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen.
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- Erstellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Informationsarbeit.

Die Präsidentin lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden. Der Präsidentin kommt bei Stimmgleichheit der Stichtentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreivarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin, die Vizepräsidentin oder das Leitungsteam, mit der Kassierin oder der Aktuarin je zu zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr kann der Vorstand eine vereinfachte Zeichnungsberechtigung festlegen.

Art. 13

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 14

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen.
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen.
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen.
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen.

Art. 15

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Solothurn die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Änderung dieser Statuten sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Kantonalen Katholischen Frauenbund Solothurn bekanntgegeben.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Neuendorf oder des Kantonalen Katholischen Frauenbundes Solothurn angelegt. Diese hält das Vermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Kirchgemeinde Neuendorf.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Februar 2002 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Daniela Egli-Wyss

Monika Santschi-Schnyder

Neuendorf, 27. Februar 2002